



Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Profil – GmbH, Gesellschaft für
Projektbearbeitung, Abbruch, Transporte
An der Hütte 2
06311 Helbra

Amt Umweltamt / Untere Abfallbehörde	
Diensträume Lindenallee 56, 06295 Lutherstadt Eisleben	
Bearbeiter Frau Andree	Zimmer-Nr. 4.01a
Durchwahl 03464 535 4511	Fax 03464 535 4590
E-Mail* chandree@mansfeldsuedharz.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

17/073/06/12

27.02.2018

Änderungsanzeige gem. § 53 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer Änderungsanzeige gem. § 53 Abs. 1 KrWG. Die angezeigten Tätigkeiten sind in der Anlage aufgeführt. **Prüfen sie die erfassten Angaben auf ihre Richtigkeit. Bei Unstimmigkeiten der Angaben setzen sie sich mit mir in Verbindung.**

Die Anzeige berechtigt Sie, **nicht gefährliche Abfälle** entsprechend Ihrer angezeigten Tätigkeit zu befördern.

Die Anzeige ist auf den Fahrzeugen mitzuführen. Dadurch beschleunigen Sie eine mögliche LKW-Kontrolle durch Polizei und Bundesamt für Güterverkehr.

Für **Entsorgungsfachbetriebe** gilt diese Anzeige bis zum Ablauf der Gültigkeit des aktuellen Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikates. Es sei denn, dass der zuständigen Behörde (Untere Abfallbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte) vor Ablauf der Gültigkeit ein aktuelleres Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikat vorgelegt wird. Durch diese Vorlage gilt die Erstanzeige nach § 53 KrWG fort.

Die angezeigte(n) Tätigkeit(en) kann – auch nachträglich – von Bedingungen abhängig gemacht, zeitlich befristet oder mit Auflagen versehen werden. Es können Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde verlangt werden. Die Tätigkeit kann bei fehlender Zuverlässigkeit oder Fach- oder Sachkunde untersagt werden.

Die Entgegennahme und Prüfung der Anzeige, auch bei Änderungen ist gebührenpflichtig. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Dienstgebäude

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontakt

Telefon 03464 535-0
Fax 03464 535-3190
www.mansfeldsuedharz.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag u. Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Email-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur.

Beiliegend erhalten Sie die von uns im Rahmen Ihrer Anzeige gespeicherten Daten. Bei nicht korrekter Erfassung der Daten oder bei Veränderungen in Ihrem Unternehmen bitten wir Sie um eine kurze Mitteilung.

Der Kostenbescheid beruht auf den §§ 1, 3 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) LSA v. 09.07.1991 (GVBl. LSA Nr.16) i. v. m. § 1 Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO LSA) v. 30.08.2004, in ihren z. Z. gültigen Fassungen. Kostenschuldner ist gem. § 5 des VwKostG LSA derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Andree

Anlage

Anzeigeformular/Bestätigung nach § 53 KrWG

Kostenbescheid



Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen

 Erstmalige Anzeige

 Änderungsanzeige

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt)

NLSA00011274

3

1 Anzeigender (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

Profil - GmbH, Gesellschaft für

Projektbearbeitung, Abbruch,

Transporte

1.2 Straße

An der Hütte

Hausnr.

2

1.3 Bundesland (2stellig) PLZ

ST

06311

Ort

Helbra

1.4 Staat (2-stellig)

DE

1.5 Für Anzeigende, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

Bundesland (2stellig) PLZ

Ort

1.6 Telefon

034772/26920

Telefax

034772/269221

USt-Identnr.

1.7 Mobiltelefon

E-Mail

info@profil-at.de

1.8 Gewerbeanmeldung

Datum der Anmeldung

zuständige Behörde

Vgem Mansfelder Grund-Helbra

Aktenzeichen (sofern bekannt)

1.9 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist)

Registernummer (HRA, HRB etc.)

HRB 6089

Registergericht

Stendal

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden angezeigt:

2.1 Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)2.2 Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

NT8700073

3

2.3 Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)2.4 Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

3 Art der Tätigkeit

3.1 Gewerbsmäßig.
Unternehmenszweck ist ganz oder teilweise das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte.3.2 Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.
Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

4 Befreiung von der Erlaubnispflicht

 Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5)

 Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2)

4 Fortsetzung von Seite 1: Befreiung von der Erlaubnispflicht

4.2 Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Der Betrieb ist auf Grund einer oder mehrerer der genannten Tatbestände aber von der Erlaubnispflicht befreit und daher nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG nur anzeigepflichtig:

- 4.2.1 auf Grund der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG),
- 4.2.2 auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb (§ 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG),
 4.2.2.1 Zertifikat ist beigelegt
- 4.2.3 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (§ 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG),
- 4.2.4 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altbatterien im Rahmen der Durchführung des Batteriegesetzes (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BattG),
- 4.2.5 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig ist (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 AbfAEV),
- 4.2.6 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der solche Abfälle sammelt, befördert, mit diesen handelt oder diese makelt, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 AbfAEV),
- 4.2.7 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 AbfAEV),
- 4.2.8 auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter EMAS-Betrieb (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 AbfAEV),
 4.2.8.1 Registrierungsurkunde ist beigelegt
- 4.2.9 auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der die Abfälle mittels Seeschiffen sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 AbfAEV),
- 4.2.10 auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten Abfälle sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 6 AbfAEV).

5 Betriebsinhaber

Name	Vorname
<input type="text" value="Schubert"/>	<input type="text" value="Sven-Torsten"/>
Geburtsdatum	Geburtsort
<input type="text" value="19.11.1966"/>	<input type="text" value="Halle/Saale"/>

6 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)

7 Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)

7.1

--

8 Versicherung und Unterschrift

8.1 Es wird versichert, dass

- die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden,
- die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung eingehalten werden.

8.2 Ort

Unterschrift

 X

8.3 Datum (TT.MM.JJJJ)

9 Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige (von der Behörde auszufüllen)

Anzeigender

Profil - GmbH, Gesellschaft für Projektbearbeitung,
Abbruch,
Transporte
An der Hütte 2
DE 06311 Helbra

Bestätigende Behörde

Landkreis Mansfeld-Südharz FB 3 - Umweltamt
MSH
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
DE 06526 Sangerhausen

Vorgangsnummer: NLSA00011274

3

9.1 Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt.

9.2 Es wird folgende Sammlenummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.3 Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:

NT8700073

3

9.4 Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.5 Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.6 Frei für Vermerke der Behörde

Ort

Lutherstadt Eisleben

Datum (TT.MM.JJJJ)

27.02.2018

Unterschrift

i.A. Schlegel

Landkreis Mansfeld-Südharz
Umweltamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

10	Hinweise
10.1	Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
10.2	Gemäß § 55 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 10 des Abfallverbringungs-gesetzes (AbfVerbrG) haben Sammler und Beförderer Fahrzeuge, mit denen sie gewerbsmäßig Abfälle für Dritte in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breite und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen (A-Schilder). Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke zwei Zentimeter) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln haben der Beförderer und die den Transport unmittelbar durchführende Person zu sorgen.
10.3	Gem. §§ 1 und 3, lfd. Nr. 2, Tarifstelle 7.1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AIGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2014 (GVBl. LSA S. 408) ist die behördliche Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige gebührenpflichtig. Dazu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
10.4	Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsfachbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.
10.5	Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.
10.6	Die angezeigte Tätigkeit kann - auch nachträglich - von Bedingungen abhängig gemacht, zeitlich befristet oder mit Auflagen versehen werden. Es können Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde verlangt werden. Die Tätigkeit kann bei fehlender Zuverlässigkeit oder Fach- oder Sachkunde untersagt werden.
10.7	Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen gemäß § 18 Abs. 1 KrWG sind der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)) gesondert anzuzeigen.